

Erklärung zur (freiwilligen) Wiederholung der BFW 1. Jahr



Sehr geehrte Eltern/Erziehungsberechtigte,
liebe Schüler/innen,

13. Juli 2020

in den vergangenen Wochen konnten nicht alle Schülerinnen und Schüler trotz der schulinternen MS Teams Plattform im Fernlernunterricht erreicht werden, denn nicht alle haben zu Hause Zugang zu einem Laptop oder Computer.

Selbst wer technisch erreichbar war, benötigte für den Fernlernunterricht Selbstorganisation und Disziplin. Es hat sich gezeigt, wie schwierig es sein konnte, sich zu Hause aufzuraffen und wirklich etwas zu tun, statt den vielen Ablenkungen nachzugeben und sich selbst einzureden, dass später noch genug Zeit sein wird, um zu lernen.

Wer die Probezeit mit dem Halbjahreszeugnis gerade noch so geschafft hat und vielleicht selbst schon festgestellt hat, dass er/sie in dem ein oder anderen Fach an seine/ihre Grenzen kommt, ist jetzt noch weiter davon entfernt, die abschließende Prüfung bestehen zu können.

Um die Folgen der Corona bedingten Schulschließungen abzumildern, hat das Kultusministerium in diesem Jahr u.a. beschlossen, dass bei Versetzungsentscheidungen Leistungen, die geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet werden, außer Betracht bleiben. Dies ist zwar kurzfristig – ebenso wie freiwillige Nachhilfe in den Sommerferien - eine gute Lösung, aber um die Lernlücken zu schließen und gut vorbereitet in das neue Schuljahr zu starten, eher nicht ausreichend.

Wer die Probezeit nicht bestanden hat, kann das erste Schuljahr der BFW erneut wiederholen. **Aber auch eine freiwillige Wiederholung der BFW 1. Jahr ist - trotz der Versetzung ins 2. Jahr - möglich.** Der Vorteil liegt darin, dass man das 1. Jahr erneut besucht, den Lernstoff von Anfang an nochmal vollständig vermittelt bekommt und damit eine gute Grundlage für das 2. Jahr und dem erfolgreichen Bestehen der Abschlussprüfung legen kann. Ein weiterer Vorteil ist, dass Schüler/innen, die nach der Corona-PandemieprüfungsVO freiwillig* wiederholen, nicht als „nichtversetzte Schüler“ gelten.

Für die Planungen im nächsten Schuljahr ist es wichtig, genügend Schulplätze für Wiederholer/innen zur Verfügung stellen zu können, deshalb benötigen wir **bis zum 30. Juli 2020** Ihre Rückmeldung auf dem angehängten Meldezettel.

Für weitergehende Beratung können Sie sich gerne an die Klassen- und Fachlehrer/innen wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Kronawitter

Abteilungsleiterin VAB - BFW - BK

Antrag auf (freiwillige) Wiederholung der BFW 1



(5) Eine freiwillige Wiederholung einer Klasse zum Beginn des ersten Halbjahres im Schuljahr 2020/2021 gilt nicht als Wiederholungen wegen Nichtversetzung der Klasse, die zuvor erfolgreich besucht worden ist. Versetzungsentscheidungen bleiben auch dann erhalten, wenn am Ende der wiederholten Klasse keine Versetzung erfolgt. Die Möglichkeit einer erneuten freiwilligen Wiederholung einer Klasse bleibt unberührt

(6) Wer nach dem Nichtbestehen einer Probezeit die Schule im zweiten Schulhalbjahr mit den Rechten und Pflichten einer Schülerin oder eines Schülers besucht, kann dieses Schuljahr nochmals wiederholen; Absatz 3 findet keine Anwendung. Die Verpflichtung den Bildungsgang am Ende des Schuljahrs zu verlassen entfällt.

Aus: Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung vom 29. April 2020

Name, Vorname

Klasse

habe von den Regelungen Kenntnis genommen und

- werde **freiwillig** die BFW 1. Jahr wiederholen*
- werde die BFW 1. Jahr aufgrund der **nichtbestandenen Probezeit wiederholen**
- möchte **nicht** die BFW 1. Jahr wiederholen

Datum

Unterschrift Schüler/in

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Den Antrag **verbindlich** bitte bis **Donnerstag, 30. Juli 2020** bei der Abteilung BK/BFW/VAB, im Sekretariat abgeben oder per Briefpost/per E-Mail an sandra.kronawitter@rgs-singen.de senden.

*Diese „privilegierte Wiederholungsoption“ gilt nur für die Schüler/innen bis zu den ersten zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts nach den Sommerferien im Schuljahr 2020/21, die die Wiederholung erklären und durchführen.